

Zur Ausführung von Aufträgen und zur Ausübung derjenigen Thätigkeit, welche dem Aufsichtsrathe in seiner Gesammtheit zusteht und obliegt, darf er eines oder mehrere seiner Mitglieder abordnen.

§ 15.

Der Aufsichtsrath versammelt sich auf schriftliche Einladung seines Vorsitzenden, beziehungsweise dessen Stellvertreters, so oft dieser es für nothwendig erachtet. Auf den Antrag von drei seiner Mitglieder ist eine Sitzung binnen acht Tagen zu berufen.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrathes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Aufsichtsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens drei seiner Mitglieder erforderlich, unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muss. Ueber die in den Sitzungen des Aufsichtsrathes gefassten Beschlüsse ist jedesmal ein Protocoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes zu unterschreiben.

In ausserordentlichen Fällen können Beschlüsse auch durch schriftliche oder telegraphische Abstimmung gefasst werden.

Urkunden und Veröffentlichungen des Aufsichtsrathes erfordern die Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.

§ 16.

Der Aufsichtsrath überwacht die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft. Derselbe beschliesst und verfügt innerhalb der Grenzen dieses Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlussnahme der Generalversammlung vorbehalten oder dem Vorstande übertragen sind.

Zu den Pflichten und Befugnissen desselben gehört insbesondere:

- a) die Mitglieder des Vorstandes, Procuristen und Bevollmächtigte zu wählen, dieselben zu entlassen oder vom Amte zu suspendiren, Verträge mit ihnen abzuschliessen,